
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Hamm/Lippstadt, den 27. April 2020

Seite 4

Nr. 04

Departmentordnung für das Department Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 14.04.2014 in der Fassung vom 11.11.2019

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 25.05.2010 in der Fassung vom 22.11.2016 (GO) hat der Departmentrat des Departments Lippstadt am Standort Lippstadt der Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Departmentordnung, die die Funktion einer Fachbereichsordnung gemäß § 26 Abs. 3 HG NRW übernimmt, erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Organe des Departments Lippstadt 1
- § 3 Head of Department
- § 4 Wahl und Amtszeit
- § 5 Abwahl der Head of Department oder des Head of Department
- § 6 Studiengangsleitung, Schwerpunktverantwortliche und Modulverantwortliche
- § 7 Studienbeirat
- § 8 Departmentrat
- § 9 Ausschüsse und Kommissionen
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Grundsätze

Das Department trägt dafür Sorge, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb sichergestellt ist und dass seine Mitglieder und Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

§ 2 Organe des Departments Lippstadt 1

Organe des Departments sind der bzw. die Head of Department und der Departmentrat.

§ 3 Head of Department

- (1) Der bzw. die Head of Department nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 27 HG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GO wahr.
- (2) Dem bzw. der Head of Department können durch Beschluss des Departmentrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der bzw. die Head of Department wird durch einen stellvertretenden bzw. eine stellvertretende Head of Department vertreten.
- (4) Der bzw. die (kommissarische) Head of Department sowie der bzw. die (kommissarische) stellvertretende Head of Department müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Departments angehören.
- (5) Der bzw. die Head of Department kann zur Unterstützung Personen aus dem Department heranziehen, sofern diese mit der Aufgabenübertragung einver-

standen sind. Bei einer ständigen Delegation von bestimmten Aufgaben ist dies schriftlich festzuhalten und dem Präsidium anzuzeigen. Der Departmentrat ist hierüber zu informieren. Weisungsrechte gehen nicht über. Ein Widerruf der Aufgabendelegation durch den bzw. die Head of Department ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich.

§ 4 Wahl und Amtszeit des bzw. der Head of Department, des bzw. der stellvertretenden Head of Department und der Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen

- (1) Der bzw. die Head of Department sowie der bzw. die stellvertretende Head of Department werden vom Departmentrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt. Für jeden Studiengang des Departments wird ein Studiengangsleiter bzw. eine Studiengangsleiterin vom Departmentrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Departmentrates setzen sich vor der Wahl des bzw. der Head of Department sowie des bzw. der stellvertretenden Head of Department auf geeignete Weise mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen Wählergruppe in Verbindung, um ein möglichst demokratisches Stimmungsbild zu den Kandidaten und Kandidatinnen zu erhalten. Der Kreis der befragten Personen soll an den maßgeblichen Einflussbereich des zu wählenden Amtes (z. B. Professoren und Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierende eines Studiengangs) angepasst werden.
- (3) Mit der Wahl zum bzw. zur Head of Department oder zum bzw. zur stellvertretenden Head of Department erlischt ein eventuelles Mandat des bzw. der Gewählten als stimmberechtigtes Mitglied im Departmentrat. Auf seine bzw. ihre Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung ihre Anwendung.
- (4) Die Amtszeit des bzw. der Head of Department und des bzw. der stellvertretenden Head of Department sowie der Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch nach dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers bzw. der bisherigen Amtsinhaberin.
- (5) Unabhängig vom tatsächlichen Datum des Amtsantritts bestimmt sich das Ende der Amtszeit so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten worden wäre.
- (6) Endet die Amtszeit des amtierenden/der amtierenden Head of Department und wird kein Nachfolger/keine Nachfolgerin gefunden, so bleibt der amtierende/die amtierende Head of Department für ein weiteres Jahr (12 Monate) im Amt. Danach übernimmt der bzw. die gewählte stellvertretende Head of Department kommissarisch die Funktion des bzw. der Head of Department bis ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin gewählt wurde.
- (7) Ist der bzw. die Head of Department nicht mehr wahlberechtigtes Mitglied des Departments, so scheidet er bzw. sie automatisch aus dieser Funktion aus.

§ 5 Abwahl der Head of Department oder des Head of Department

- (1) Die Abwahl der Head of Department bzw. des Head of Department erfolgt durch Neuwahl einer Head of Department bzw. eines Head of Department zum Zwecke der vorzeitigen Ablösung der amtierenden Head of Department bzw. des amtierenden Head of Department. Auf schriftlich begründeten Antrag bzw. schriftlich begründete Anträge von mindestens drei Departmentratsmitgliedern auf Einleitung eines solchen Wahlverfahrens hat die amtierende Head of Department oder der amtierende Head of Department unter Beifügung des Antrags bzw. der Anträge mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen eine Departmentratssitzung einzuberufen, in der den Departmentratsmitgliedern, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag bzw. den Anträgen gegeben wird. Nach dieser Sitzung lädt die amtierende Head of Department oder der amtierende Head of Department den Departmentrat zu einer weiteren Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen ein, in der über die Einleitung des Wahlverfahrens nach Satz 1 zu beschließen ist. Der Beschluss über die Einleitung dieses Wahlverfahrens kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Departmentrates gefasst werden. Findet der Beschluss zur Einleitung des Wahlverfahrens in der Sitzung nach Satz 3 nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Antrag bzw. sind die Anträge auf Abwahl erledigt.
- (2) Spätestens vier Wochen nach der Fassung des Beschlusses nach Absatz 2 soll der Departmentrat zur ersten Wahlsitzung im Wahlverfahren nach Absatz 2 zusammentreten. Für die Durchführung des Wahlverfahrens nach Absatz 1 gilt die Wahlordnung entsprechend mit den Maßgaben, dass an die Stelle der amtierenden Head of Department oder des amtierenden Head of Department im Sinne des § 31 Abs. 2 Wahlordnung die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands tritt und dass die Ladungsfrist zur Departmentratsitzung mindestens zehn Werktage beträgt.
- (3) Ist auch nach einem dritten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt oder wird die oder der Gewählte nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt, wird der Wahlvorgang entsprechend Abs. 2 spätestens vier Wochen nach der Wahl erneut durchgeführt.
- (4) § 28 Abs. 1, 3, 4, 5 der Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 6 Studiengangsleitung, Schwerpunktverantwortliche und Modulverantwortliche

- (1) Für jeden Studiengang wird vom Departmentrat alle vier Jahre ein Studiengangsleiter bzw. eine Studiengangsleiterin gewählt.
- (2) Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin übernimmt für den Studiengang, für den er bzw. sie gemäß § 6 Absatz 1 vom Departmentrat gewählt worden ist, die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG NRW und zeichnet sich für die Qualität der Lehre verantwortlich.
- (3) Mit der Wahl zum Studiengangsleiter bzw. zur Studiengangsleiterin durch den Departmentrat schlägt diese/r seine/ihre Schwerpunktverantwortliche/n vor.

- (4) Die Modulverantwortlichen werden von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und mit der Verabschiedung der Modulhandbücher durch den Departmentrat bestätigt. Die Modulverantwortung bezieht sich daher auf den Zeitraum der Gültigkeit der Modulhandbücher.
- (5) Die Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Departments angehören.

§ 7 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat besteht aus einer Vertreterin / einem Vertreter der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, einer Vertreterin / einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, die im Bereich der Lehre tätig sind, und drei Studierenden. Der Studienbeirat wählt seinen Vorsitz. Die Aufgaben des Studienbeirats sind in § 28 Abs. 8 HG geregelt.
- (2) Der Studienbeirat tagt nach Bedarf. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Departmentrat

- (1) Der Departmentrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departments, sofern das HG NRW, die GO, diese Departmentordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Departmentrat kann jederzeit von der Departmentleitung Auskunft über die Angelegenheiten des Departments verlangen.
- (3) Die Zusammensetzung des Departmentrates ergibt sich aus § 8 GO. Der Departmentrat regelt seine Zusammenarbeit in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Departmentrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Departmentrat bestimmt den jeweiligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums.
- (2) Mitglieder des Departmentrates und der Departmentleitung können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Departmentrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 10 Übergangsvorschriften

Bis zur Bestellung neuer Organe, Gremien, Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf der Grundlage dieser Ordnung bzw. anderer Vorschriften nehmen die bisher Zuständigen ihre Aufgaben weiterhin wahr.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss der die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Von den vorstehenden Regeln abweichende Regelungen des HG NRW, der GO oder der Wahlordnung der Hochschule gehen vor. Lücken der vorliegenden Departmentordnung sind ebenfalls mit Rückgriff auf diese Quellen auszufüllen.
- (3) Änderungen dieser Departmentordnung beschließt der Departmentrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit hierzu gesondert festzustellen.
- (4) Anträge auf Änderung der Departmentordnung sind in der Einladung zur Sitzung des Departmentrates als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt anzugeben.

Diese Departmentordnung tritt am 27.04.2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates des Departments Lippstadt 1 vom 11.11.2019.

Hamm, den 27.04.20

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt